

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2020/6/8 A17/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2020

## **Index**

16/02 Rundfunk  
32/04 Steuern vom Umsatz

## **Norm**

B-VG Art137  
UStG 1994 §1, §10  
ORF-G §31  
RundfunkgebührenG §4 Abs1  
VfGG §7 Abs2

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer unionsrechtlichen Staatshaftungsklage gegen den Bund betreffend die Einhebung der Umsatzsteuer auf das ORF-Programmengelt mangels unmittelbaren Verstoßes des Gesetzgebers gegen das Unionsrecht

## **Rechtssatz**

Nach §4 RundfunkgebührenG (RGG) ist für die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte die GIS Gebühren Info Service GmbH zuständig. Nach §6 RGG ist gegen von der Gesellschaft erlassene Bescheide Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist Abgabenschuldner der Umsatzsteuer. Zur Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes gegenüber der GIS Gebühren Info Service GmbH sind die Behörden der Finanzverwaltung zuständig. Daraus folgt, dass der behauptete Schaden letztlich auf Handlungen und Unterlassungen von Verwaltungsbehörden bzw Verwaltungsgerichten zurückzuführen ist. Diese haben in Anwendung der Bestimmungen des UStG 1994 Umsatzsteuer auf das Programmengelt vorgeschrieben.

Der geltend gemachte Schaden ist somit nicht unmittelbar auf - behauptete - Fehlleistungen des Gesetzgebers zurückzuführen, sondern durch Verwaltungsbehörden verursacht und wäre somit aus dem Titel der Amtshaftung geltend zu machen; für dieses Verfahren sind gemäß §1 JN die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **Entscheidungstexte**

- A17/2019  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2020 A17/2019

## **Schlagworte**

Rundfunkgebühren, Umsatzsteuer, Staatshaftung, EU-Recht, VfGH / Klagen, Rundfunk

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2020:A17.2019

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.09.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)